

# Publikation vom 17.01.2025

**Rubrik:** Bau, Raum, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Plangenehmigungsgesuch Energie  
**Publikationsdatum:** KABVS 17.01.2025  
**Öffentlich einsehbar bis:** 17.01.2026  
**Meldungsnummer:** BA-VS20-0000000149

## Publizierende Stelle

Canton du Valais - Service de l'énergie et des forces hydrauliques, Kanton Wallis - Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue du Midi 7, 1950 Sion

## Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen – Rohrblock zwischen der Transformatorstation Hangar und dem Kraftwerk Merezenbach, Goms

### Projekttitle

Rohrblock zwischen der Transformatorstation Hangar und dem Kraftwerk  
Merezenbach

### Gesuchstellende Partei

Elektrizitätswerk Obergoms AG  
CHE-107.914.120  
Furkastrasse 671  
3985 Münster VS

### Inhalt der Bekanntmachung

#### L-2415395.1

Rohrblock zwischen der Transformatorstation Hangar und dem Kraftwerk  
Merezenbach

-Neuer Rohrblock mit 3x120PE Rohren

Koordinaten: 2662876 / 1147752

### Standort

Gemeinde Goms

### Verantwortliche Organisationseinheit

Departement für Finanzen und Energie, **Roberto Schmidt**, Staatsrat

### Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Gesuchsunterlagen werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der  
Auflagedauer können die Gesuchsunterlagen bei der betroffenen Gemeinde sowie beim  
Departement für Finanzen und Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue  
du Midi 7, Sitten eingesehen werden.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/4760/141369dc> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des  
Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und  
Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die  
Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der  
persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet-

und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

#### **Kontaktstelle**

Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

Planvorlage

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf

Tel. +41 58 595 18 18

#### **Frist**

17.01.2025 – 17.02.2025